



Satzung des FC Viktoria Enzberg 1909 e.V.

gültig ab 01.01 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen

„Fussballclub Viktoria Enzberg 1909 e.V.“

Die Vereinsfarben sind schwarz und blau.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker – Enzberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Maulbronn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverband e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein, wie auch für seine Mitglieder. Der Verein, wie auch seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes e.V. und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnung an den Süddeutschen Fußballverband bzw. den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

- (5) Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbund (BSB), dessen Satzung und Ordnung der Verein als für sich und seine Mitglieder verbindlich anerkennen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit – insbesondere der Jugend zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 24.02.1953. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben – die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen – begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wobei die Zustimmung eines Elternteils ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt gilt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

1. mit der Zahlung seines Beitrages für länger als ein Jahr im Zahlungsrückstand ist,
 2. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben Unehrenhaft verhält.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den Vereinsrat einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet der Vereinsrat bei seiner nächsten Sitzung.

§ 4 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.
- (2) Durch den Vereinsrat können auch sonstige Dienstleistungen – die von Mitgliedern zu erbringen sind – beschlossen werden.
- (3) Die Beitragshöhe und die Beitragsarten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Generalversammlung einmalig beschlossen wird. Weitere Änderungen und Anpassungen der Beitragsordnung, mit Ausnahme der Beitragserhöhung, werden durch den Vereinsrat beschlossen.
- (4) Die Beiträge werden für die laufende Saison erhoben und stets im siebten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- (5) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern diese Umlagen zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Generalversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane (gem. § 6 der Satzung) verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Generalversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Mitteilungen über:
 1. Änderung der Anschrift,
 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren,
 3. persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).
- (5) Nachteile, die den Mitgliedern dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 Abs. 4 der Satzung nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Generalversammlung
 2. Der Vereinsrat
 3. Der Vorstand
- (2) Die Vereinsämter und Aufgaben innerhalb der Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen (gem. § 9 (1) Nr. 2 bis 7 der Satzung), die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) In jedem Kalenderjahr ist eine Generalversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Generalversammlung ist weiterhin von einem der Vorstände durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt, durch Aushang in den örtlichen Informationstafeln sowie in den sozialen Medien (z.B. Vereinshomepage, Facebook etc.) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung – in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind – einzuberufen.
- (4) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes und des Vereinsrates gem. § 9 (1) der Satzung
 5. Wahl des Vereinsrates
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Erstmalige Beschlussfassung von Ordnungen (gem. § 12 der Satzung)
 8. Beschlussfassung zu Beitragserhöhungen (gem. § 12 der Satzung)
 9. Festsetzung von Umlagen (gem. § 4 (5) der Satzung)
 10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 7 (5) der Satzung
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Anträge zur Generalversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von

1. 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
3. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(8) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Protokollführer und den bei der Generalversammlung anwesenden Vorständen zu unterschreiben.

§ 8 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Hierzu ist dieser unter folgenden Punkten verpflichtet, wenn es:

1. das Interesse des Vereins erfordert oder
2. die Einberufung von einem Viertel ALLER stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Vereinsrat

(1) Dem Vereinsrat gehören an:

1. Vorstand (1. Vorsitzende/r, Vorstand Finanzen, Vorstand Sport)
2. Jugendleiter/in
3. Vertreter Aktive
4. Vertreterin Damen
5. Vertreter Alte Herren
6. Leiter/in Festausschuss
7. Leiter/in Marketing
8. Küchenwart/-in
9. Eine angemessene Zahl von Beisitzern

(2) Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an der Sitzung des Vereinsrates mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Vereinsrates hat eine Stimme.

(3) Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

(4) Die Mitglieder des Vereinsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vereinsrat einen Nachfolger, wenn die nächste Generalversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Generalversammlung ist die Nachwahl erforderlich.

(5) Dem Vereinsrat obliegt:

1. Die Beratung aller Vereinsangelegenheiten.
2. Die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die ihm von der Generalversammlung übertragen wurden.
3. Die Anpassung und Änderung von Ordnungen.
Ausnahme: Beitragserhöhungen sind durch die Generalversammlung zu beschließen.
4. Die Beschlussfassung in Eilfällen bis zur Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
6. Die Beschlussfassung über Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
7. Die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Die Beschlüsse sind vom Protokollführer zu dokumentieren.

§ 10 Vorstand

(1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder.

1. 1. Vorsitzender
2. Vorstand Finanzen
3. Vorstand Sport

(2) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.500 Euro und bis 3.000 Euro sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/innen des Vereins sowie Sportler/innen, Trainer/innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 3.000 Euro bis 10.000 Euro sind nur verbindlich, wenn der Vereinsrat zustimmt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 Euro sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Generalversammlung erteilt ist.

- (3) Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vertretungsbefugnis kann übertragen und es kann eine Vollmacht erteilt werden.

Vorstandssitzungen können durch jedes Vorstandsmitglied beantragt werden. Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf – aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte – besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB benennen.

- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung etc. geben. Die erstmalige Beschlussfassung ist durch die Generalversammlung erforderlich. Anpassungen und Änderungen, mit Ausnahme von Beitragserhöhungen, können durch den Vereinsrat beschlossen werden.

§ 13 Beschaffungen

Das Ausgabenbudget der Jugendleitung, der Leitung des Festausschusses und des Obmanns der Schiedsrichter für die laufenden Kosten und Maßnahmen in deren jeweiligen Verantwortungsbereich, wird auf maximal 250 Euro pro Beschaffung (z.B. Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Reparaturen etc.) begrenzt. Ausgaben die diese Summe überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung mindestens eines Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen – oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 3 (3) der Satzung

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (3) Der Generalversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen – ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 7. das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 1. der Vereinsrat mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 2. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Für den Fall der Auflösung, bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlacker, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 21. März 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 23. März 2023.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Mühlacker – Enzberg, 21. März 2025

gez.
Heinz Voges
1. Vorsitzender

gez.
Georg John
Vorstand Sport

gez.
Norman Seibt
Vorstand Finanzen